

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Tischvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	431/2023
Wermelskirchen, Heike	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.I	12.12.2023

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Kostenabrechnung des Interkommunalem Ausgleichs gem. § 49 KiBiz für das Kindergartenjahr 2022/2023 für Mettmanner Kinder, die in Kindertageseinrichtungen anderer Städte betreut werden

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) 45.000,00 Euro

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten nein

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag Elternbeiträge Spessartstraße

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit folgendem Beschluss zu:

Die Kostenforderung im Rahmen des Interkommunalem Ausgleich gem. § 49 KiBiz für das Kindergartenjahr 2022/2023 in Höhe von 45.000,00 € wird beglichen.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Einnahmeposition „Elternbeiträge Spessartstraße“.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 49 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann das Jugendamt einer aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich für ein auswärtig untergebrachtes Kind in einer Kindertageseinrichtung von dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes verlangen.

Dieser Ausgleich beträgt 40 % der KiBiz-Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

Es werden aktuell insgesamt 17 Kinder in Kindertageseinrichtungen anderer Städte betreut. Die im Ansatz enthaltenen Mittel reichen nicht aus, da sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder entgegen der Vermutung erhöht haben.

Die Stadt Mettmann ist gesetzlich verpflichtet, den geforderten Kostenausgleich zu begleichen.

Zur Deckung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- USK 46480.11014 Mehreinnahmen der Einnahmeposition „Elternbeiträge Spessartstraße“

Sucic